

**Pflichtenheft der  
Baukommission**

vom 22. Februar 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Mitglieder und Organisation.....	3
Art. 3	Arbeitsweise .....	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen .....	4
Art. 5	Rechtsschutz .....	5
Art. 6	Amtsgeheimnis und Ausstandsgründe .....	5
Art. 7	Inkrafttreten .....	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Baukommission Alpnach folgendes Pflichtenheft.

### **Art. 1      Zweck**

Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit der Baukommission mit dem Einwohnergemeinderat.

### **Art. 2      Mitglieder und Organisation**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung Bau und Unterhalt hat von Amtes wegen den Vorsitz in der Baukommission. Die Bereichsleitung Bau, Infrastruktur, Werke unterstützt die Departementsleitung bei ihrer Aufgabe.

<sup>3</sup> Der Bauverwalter/die Bauverwalterin gehört der Kommission an und bereitet zusammen mit dem Sekretariat des Bauamts die Geschäfte vor.

<sup>4</sup> Verwaltungsinterne Fachstellen (Technische Administration, Werkdienst, Brunnenmeister, etc.) können zur Beratung herangezogen werden.

### **Art. 3      Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Der Eingang von Baugesuchen, Einsprachen und Beschwerden sowie Wiedererwägungsgesuchen werden durch den Bauverwalter/die Bauverwalterin der Departementsleitung angezeigt.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung entscheidet, welche Geschäfte der Baukommission unterbreitet resp. direkt durch den Bauverwalter/die Bauverwalterin bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Bauverwalter/die Bauverwalterin entscheidet über das durchzuführende Verfahren.

<sup>4</sup> Der Bauverwalter/die Bauverwalterin bereitet die Geschäfte vor, die von der Kommission behandelt werden.

<sup>5</sup> Die Departementsleitung leitet die Sitzungen der Baukommission.

<sup>6</sup> Der Bauverwalter/die Bauverwalterin führt das Protokoll, verfasst die Anträge zuhanden des Gemeinderates sowie die Entscheide in der Kompetenz der Baukommission.

<sup>7</sup> Die Protokolle sind dem Gemeinderat innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme zuzustellen.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Baukommission ist eine verwaltungsinterne Fachkommission. Sie befasst sich mit Bauanzeigen, Vorentscheiden, Baugesuchen, Einsprachen und Beschwerden sowie Wiedererwägungsgesuchen.

<sup>1</sup> Anträge an den Gemeinderat

- a) Baugesuche im ordentlichen Verfahren;
- b) Einsprache- und Beschwerdebehandlung;
- c) Wiedererwägungsgesuche;
- d) Vorentscheide für Bauvorhaben, die eine Abweichung vom Bau- und Zonenreglement oder dem Baugesetz beinhalten.

<sup>2</sup> Verwaltungsbefugnisse der Baukommission

- a) Bewilligung von Baugesuchen im vereinfachten Verfahren und von geringer Bedeutung;
- b) Beurteilung und Kenntnisnahme von Bauanzeigen;
- c) Vorentscheide für Bauvorhaben, die keine Abweichung vom Bau- und Zonenreglement oder dem Baugesetz beinhalten;
- d) Die Baukommission hält ihren Entscheid in einem Beschluss fest, welcher kollektiv zu zweien von der Departementsleitung und dem Bauverwalter/der Bauverwalterin zu zeichnen sind.

<sup>3</sup> Finanzielle Kompetenz

- a) Die Baukommission hat keine finanziellen Kompetenzen. Der Gemeinderat kann ihr jedoch Aufträge zur selbstständigen Durchführung übertragen, bei gleichzeitiger Festlegung des Finanzrahmens.
- b) Das Erstellen von externen Expertisen und Gutachten kann im Rahmen des genehmigten Budgets durch den Bauverwalter/der Bauverwalterin oder dessen/deren Vorgesetzten selbständig in Auftrag gegeben werden. Die Finanzkompetenzen sind einzuhalten.
- c) Der ausserordentliche Beizug von Experten und die Erteilung von Aufträgen erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Eröffnen der Beschlüsse

- a) Baubeschlüsse müssen zur Verabschiedung schriftlich vorliegen;
- b) Sie sind zur Veröffentlichung frei, wenn sie durch die zuständige Instanz unterzeichnet sind;

c) Baubeschlüsse werden innert sieben Tagen ab Beschlussfassung eröffnet.

#### **Art. 5 Rechtsschutz**

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

#### **Art. 6 Amtsgeheimnis und Ausstandsgründe**

<sup>1</sup> Für die Baukommission gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen während und nach der Amtszeit dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder der Baukommission gelten die Ausstandsgründe gemäss Art. 5 des Gesetzes über politische Rechte.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft der Baukommission tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt das Pflichtenheft der Bau- und Planungskommission vom 18. September 2000.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2021

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel